

# **Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Bous sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

## **I.**

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 10) gebe ich bekannt, dass die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Bous am **26. Mai 2019** und eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **9. Juni 2019** stattfindet.

## **II.**

Aufgrund der §§ 72 KWG und 76 in Verbindung mit § 23 KWG werden Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aufgefordert.

Diese sind bis spätestens

**21. März 2019, 18.00 Uhr**

in dreifacher Ausfertigung bei der Besonderen Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Bous, Saarbrücker Straße 120, 66359 Bous, schriftlich einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Ich weise darauf hin, dass am letzten Tag der Einreichungsfrist das Rathaus von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einreichung von Wahlvorschlägen geöffnet ist.

Ist zu der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt.

## **III.**

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jede/jeder Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und jede Unionsbürgerin/jeder Unionsbürger, die/der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

## **IV.**

Parteien und Wählergruppen haben ihren Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 22) einzureichen.

Sie haben insbesondere folgendes zu beachten:

1. Jede Partei/Wählergruppe kann im Wahlgebiet (Gemeinde Bous) nur einen Wahlvorschlag, der nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten darf, einreichen. Die Bewerberin/der Bewerber ist in geheimer Abstimmung in einer Mitglieder- oder

Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebiets zu wählen. Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei/Wählergruppe angeben.

2. Die Bewerberin/der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen und dabei die Versicherung abgeben, dass sie/er als Bürgermeisterin/Bürgermeister jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Zustimmungserklärung kann nicht zurückgenommen werden.
3. Die Bewerberin/der Bewerber ist im Wahlvorschlag mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Wohnort und Wohnungen aufzuführen.
4. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit sich aus dem KWG nicht anderes ergibt, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
5. Der Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung hat persönlich und handschriftlich zu erfolgen. Der Wahlvorschlag einer Partei bedarf der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.
6. Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:
  - a) die schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er ihrer/seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt (nach Muster der Anlage 13 zur KWO)
  - b) eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde, dass die Bewerberin/der Bewerber am Tag der Wahl die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament erfüllt (nach Muster der Anlage 14 zur KWO)
  - c) die Niederschrift über die Benennung der Bewerberin/des Bewerbers für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 15 zur KWO. Mit dieser Niederschrift ist die Versicherung an Eides statt, ebenfalls entsprechend dem Muster der Anlage 16 zur KWO einzureichen.
  - d) für Unionsbürgerinnen/Unionsbürger zusätzlich eine Versicherung an Eides statt der Unionsbürgerin/des Unionsbürgers über ihre/seine Staatsangehörigkeit und die Versicherung an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedsstaaten, dass sie in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist, nach dem Muster der Anlage 14 a zur KWO.

## V.

Einzelbewerberinnen /Einzelbewerber haben ihre Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWO einzureichen.

Der Wahlvorschlag ist persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Er muss die Versicherung an Eides statt enthalten, dass die Bewerberin/der Bewerber als Bürgermeisterin/Bürgermeister jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers kann von drei Wahlberechtigten unterschrieben werden; in dem Wahlvorschlag kann eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Dem Wahlvorschlag sind die unter IV. Ziffer 6, Buchstaben b) und d) aufgeführten Anlagen beizufügen.

## **VI.**

Der Wahlvorschlag einer Partei/Wählergruppe, dem bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat zufiel oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel bzw. diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge nicht ununterbrochen vertreten ist, bedarf der Unterstützung von mindestens 81 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern.

Dies gilt auch für Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, mit Ausnahme des bisherigen Amtsinhabers.

Die Wahlberechtigten haben sich hierzu bis spätestens

**21. März 2019, 18.00 Uhr**

persönlich in ein bei meiner Dienststelle in Bous (Rathaus, Saarbrücker Straße 120, Zimmer 24) für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Unterstützungsverzeichnis einzutragen.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein.

Die Unterstützungsverzeichnisse liegen von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag bis zum 21. März 2019, 18.00 Uhr, zur Eintragung aus. Die Eintragung ist während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und am Donnerstag, dem 21. März 2019 bis 18.00 Uhr möglich.

Das Unterstützungsverzeichnis darf auch durch die Wahlbewerberin/den Wahlbewerber, sofern sie/er selbst wahlberechtigt ist, unterzeichnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Besondere Gemeindewahlleiterin verpflichtet ist, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eintragung die Identität und die Wahlberechtigung derjenigen Personen, die ein Unterstützungsverzeichnis unterzeichnen wollen, zu prüfen.

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

Bous, den 30. Oktober 2018  
Besondere Gemeindewahlleiterin

Simone Kornke